

Beschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Lutzenberg (Drogenheim)

vom 8. März 1982

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf die Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel¹⁾ und auf Art. 382 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾,

beschliesst:

1.

Der Kanton Schaffhausen tritt der Vereinbarung mit den Kantonen Glarus, Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau sowie dem Fürstentum Liechtenstein über den gemeinsamen Erwerb und Betrieb einer Therapiestation für Drogenabhängige unter dem Namen «Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Lutzenberg (Drogenheim)» bei.

2.

Zur Leistung des Schaffhauser Anteils am Erwerb der Liegenschaften Lärchenheim in Lutzenberg wird ein Kredit von Fr. 251'600.-- bewilligt.

3.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

4.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.³⁾ Er ist zusammen mit dem Text der Vereinbarung nach ihrem Zustandekommen im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Amtsblatt 1982, S. 487; Rechtsbuch 1964, Nr. 375c.

Fussnoten:

- 1) SR 812.121.
- 2) SR 311.0.
- 3) In Kraft getreten am 6. Juni 1982.
- 4) Amtsblatt 1982, S. 487.